



Ergänzende textliche Festsetzungen

Dachform Hauptgebäude:
zusätzlich zum Satteldach bzw. Krüppelwalm ist ein Pultdach mit Dachneigung 7°-15° zulässig, First wie angegeben

Dachform Nebengebäude:
Bei Nebengebäuden sind zusätzlich zum Satteldach ein Pultdach mit Dachneigung 7°-15° zulässig.

Dachdeckung:
zusätzlich zu dem ziegelfarbigem Rot bzw. Rotbraunen Materialien, darf die Farbe Grau verwandt werden.

Hinweis:
Photovoltaikanlagen sind wünschenswert.

Darüber hinaus werden die Nutzungsschablone und die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes beibehalten, Ergänzung in der Nutzungsschablone "Roteintragungen"

LEGENDE

zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Geltungsbereich
- Art der baulichen Nutzung "allgemeines Wohngebiet"
- Grundflächenzahl GRZ
- Geschößflächenzahl GFZ
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Einzelhäuser
- Satteldach / Pultdach
- Baugrenze
- Baugrenze Rücknahme
- Baugrenze Bestand
- Baulinie Bestand
- Straßenbegrenzungslinie
- Bebauungsvorschlag
- befestigte Zufahrt
- First/Trauf/Attikarichtung
- Flurstücksnummer

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.04.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans "Klostersteigäcker", Gemeinde Neuenmarkt Flur Nr. 432/19, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.04.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.04.2024 bis 31.05.2024 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.04.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.04.2024 bis 31.05.2024 öffentlich ausgelegt.

Der Gemeinderat Neuenmarkt hat mit Beschluss vom die Änderung des Bebauungsplanes "Klostersteigäcker", Gemeinde Neuenmarkt Flur Nr. 432/19, in der Fassung vom beschlossen.

Neuenmarkt, den
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister (Siegel)

Ausgefertigt
Neuenmarkt, den
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister (Siegel)

Der Beschluss zu der Änderung des Bebauungsplanes "Klostersteigäcker", wurde am.....gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Bebauungsplanes "Klostersteigäcker", Gemeinde Neuenmarkt Flur Nr. 432/19, ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44 abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Neuenmarkt, den
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister (Siegel)



Qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes "Klostersteigäcker" Gemeinde Neuenmarkt, Flur Nr. 432/19

Entwurf M. 1:500 Datum 08.04.2024

Architekturbüro Anja Müller, Heusch 8, 95359 Kasendorf, Tel. 09228 / 8448